Bekanntmachung der Stadt Balve

über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Bereich „Kurze Straße“

Der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mitsamt der Begründung mit Umweltbericht zur Kenntnis.
Er beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Die Planung sieht die Umwandlung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft für den Bereich „Kurze Straße“ in Balve-Langenholthausen vor. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf die Gemarkung Langenholthausen Flur 3, Flurstücke 65, 66, 89 (tlw.), 305, 306, 307, 316, 351 (tlw.), 373 (tlw.), 361 (tlw.) und 371 (tlw.).
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nebst Begründung und Umweltbericht sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

im Internet auf www.balve.de unter der Rubrik Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne - Beteiligungsverfahren einsehbar.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den QR-Code einsehen.

Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	**von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:30 bis 17:00 Uhr**
dienstags bis donnerstags	**von 08:30 bis 12:00 Uhr**
freitags	**von 08:30 bis 12:00 Uhr**

Während des vorgenannten Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen

- Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Begründung mit Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung und bei einer Nichtdurchführung der Planung sowie Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.

Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Boden,
Hier insbesondere zu Agrar und Bergbau
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.06.2023
- Stellungnahme der Abteilung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.06.2023 mit Hinweisen zu vorkommenden Bergwerksfeldern.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 05.03.2024

Stadt Balve
Der Bürgermeister

Gez. Hubertus Mühling

Übersichtsplan

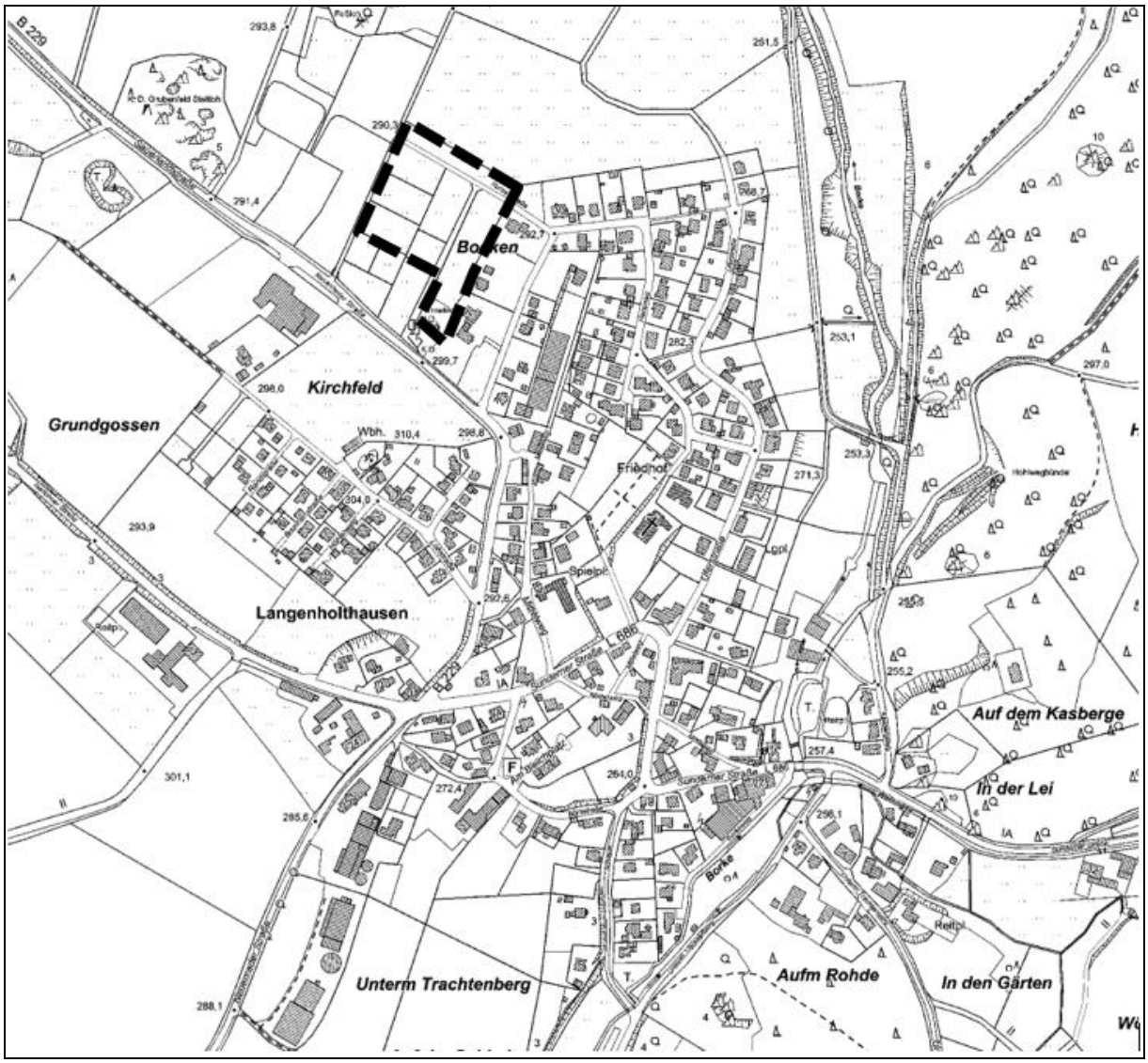

Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)
Ohne Maßstab